

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1997

Geschäftszahl

94/05/0357

Rechtssatz

Gemäß § 56 Abs 1 NÖ BauO 1976 ist für jedes GEBÄUDE Vorsorge zur Beseitigung der Abwässer zu treffen. Auch § 17 Abs 1 Satz 1 NÖ KanalG 1977 normiert Pflichten betreffend (näher bestimmte) GEBÄUDE. Der Gesetzgeber stellt im Zusammenhang mit der Anschlußverpflichtung weder auf die Art noch auf die Zweckbestimmung des Gebäudes ab. Inwieweit die öffentliche Kanalanlage, mit der ein Gebäude in Verbindung gebracht werden soll, den Anforderungen des Umweltschutzes entspricht, ist im Verfahren betreffend die Anschlußverpflichtung nicht zu prüfen.